

Landkreis Lüneburg

Leitfaden zum Bau und Betrieb von
Eigenverbrauchstankstellen mit geringem
Verbrauch

Fachdienst Umwelt

Juni 2012

Leitfaden Eigenverbrauchstankstellen

Landkreis Lüneburg - Fachdienst Umwelt

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
Inhaltsverzeichnis.....	1
I. Einleitung.....	2
II. Rechtliche Anforderungen.....	2
III. Anforderungen an die Abfüll- und Lagertechnik.....	3
➤ Abfüllfläche.....	3
➤ Lagerbehälter.....	4
Bild 1: Beispiel für den Wirkungsbereich beim Betanken der Kraftfahrzeuge.....	6
Bild 2: Wirkungsbereich bei der Befüllung der Lagerbehälter.....	6
Bild 3: Beispiele für einen Anfahrschutz an Abgabeeinrichtungen.....	7
Bild 4: Beispiele für die Größe der Abfüllfläche.....	8

Leitfaden Eigenverbrauchstankstellen

Landkreis Lüneburg - Fachdienst Umwelt

I. Einleitung

Der Gesetzgeber stellt an Tankstellen besondere Anforderungen um einen höchstmöglichen Schutz der Gewässer zu gewährleisten. Diese allgemein formulierten Anforderungen sind in dem § 62 des auf Bundesebene geltenden Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) festgelegt.

Konkretisiert worden sind diese Anforderungen in der bundesweit eingeführten TRwS (Technische Regel wassergefährdende Stoffe) 781 – „Tankstellen für Kraftfahrzeuge“. In dieser Technischen Regel sind nicht nur die Anforderungen an öffentliche Tankstellen mit einem hohen Kraftstoffdurchsatz beschrieben, sondern auch die geltenden Bestimmungen für Tankstellen mit geringem Verbrauch (< 40.000 l/Jahr), den Eigenverbrauchstankstellen (EVT), erläutert.

Dieses Merkblatt soll Betreibern sowie Planern helfen, die wasserrechtlichen Vorschriften zu erfüllen. Sollte darüber hinaus eine Beratung vor Ort nötig sein, so kann diese nach vorheriger Terminvereinbarung gerne durchgeführt werden.

II. Rechtliche Anforderungen

- An Tankstellen werden neben den Bestimmungen aus dem Wasserrecht auch Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen gestellt. Insbesondere ist hier das Baurecht zu beachten. Wird ein Lagertank > 1.000 l im Freien aufgestellt, so ist hierfür für die Aufstellung des Behälters eine Baugenehmigung beim Landkreis Lüneburg zu beantragen. Dasselbe gilt für Lagerbehälter mit einem Fassungsvermögen von mehr als 5.000 l in einem Gebäude. Wird ein Abfüllplatz neu erstellt, bedarf dieses ebenso der Baugenehmigung durch den Landkreis Lüneburg als Bauaufsichtsbehörde. Brandschutztechnische Vorgaben sind ebenfalls zu beachten.
- Bestehende Eigenverbrauchstankstellen (im Weiteren EVT genannt) dürfen erst dann an die gesetzlichen Anforderungen angepasst werden wenn dies dem Landkreis Lüneburg – untere Wasserbehörde – angezeigt wurde.
- Bei einer EVT handelt es sich um eine Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, bei der die VAwS (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe) zu beachten ist. Gemäß § 7 VAwS besteht bei einer Lagerung von mehr als 1.000 l Dieselkraftstoff bzw. 100 l Altöl eine Anzeigepflicht gegenüber dem Landkreis Lüneburg – untere Wasserbehörde. Das hierfür erforderliche Anzeigeformular ist entweder im Internet unter www.lueneburg.de abrufbar oder bei der unteren Wasserbehörde erhältlich.

Leitfaden Eigenverbrauchstankstellen

Landkreis Lüneburg - Fachdienst Umwelt

- Nachdem die EVT bei der unteren Wasserbehörde angezeigt wurde, wird von dieser die Eignung der Anlage zum Lagern und Abfüllen von Dieselmotorkraftstoff festgestellt. Um dieses prüfen zu können sind neben dem Anzeigeformular weitere Unterlagen bzw. Angaben erforderlich, welche bei der unteren Wasserbehörde vorzulegen sind. Eine Übersicht der einzureichenden Unterlagen kann ebenfalls im Internet unter der bereits genannten Adresse abgerufen werden.

III. Anforderungen an die Abfüll- und Lagertechnik

Eine EVT besteht aus der Abfüllfläche und einem oder mehreren Lagerbehältern. Folgende Punkte sind bei den beiden Bereichen zu beachten.

➤ Abfüllfläche

Die Abfüllfläche ist nach Möglichkeit überdacht zu erstellen (z.B. in Hallen oder Garagen) da Niederschlagswasser nicht auf die Fläche gelangen darf. Evtl. auftretender Schlagregen ist zu beachten.

Ist dies nicht möglich, kann der Abfüllplatz auch ohne Überdachung errichtet werden, wenn dieser an eine Abscheideranlage angeschlossen wird. Jedoch schon aus Kostengründen sollte Letzteres vermieden werden.

Kampagnemaschinen (z.B. Mähdrescher) die aufgrund Ihrer Höhe nicht auf den Abfüllplatz gelangen können, dürfen auch außerhalb der Abfüllfläche betankt werden. Auf die Betreiberverantwortung hinsichtlich des Umgangs mit dem Kraftstoff sei hier nochmals ausdrücklich hingewiesen.

Die Größe der Abfüllfläche bemisst sich aus den Wirkbereichen, welche sich aus der Betankung der Fahrzeuge (Zapfsäule) sowie aus der Befüllung des bzw. der Lagerbehälter (Befüllstutzen) ergeben. Um die Größe der Abfüllfläche zu verkleinern, können die Wirkbereiche durch geeignete Vorrichtungen wie z. B. mindestens 1 m hohe Spritzschutzwände (Mauer, Blechwand, usw.) eingeschränkt werden (*siehe Bild 1, 2 und 4*).

Die Abfüllfläche ist so zu erstellen, dass im Schadensfall auslaufende Kraftstoffe nicht in das Erdreich oder in Gewässer gelangen können. Dieses ist durch Aufkantungen umlaufend um die Abfüllfläche oder durch Erstellung eines Innengefälles zu gewährleisten.

Leitfaden Eigenverbrauchstankstellen

Landkreis Lüneburg - Fachdienst Umwelt

Auf der Fläche ist die Menge an Kraftstoff zurückzuhalten, welche durch die Abgabepumpe in 3 Minuten gefördert werden kann.

→ z.B. 50 ltr./min • 3 Min. = 150 ltr.

Zur Betankung der Fahrzeuge sind elektrische Pumpen mit bauartzugelassenen Zapfventilen zu verwenden.

Die Abfüllfläche ist, wie bereits beschrieben, wasserundurchlässig zu erstellen. Hierfür ist mindestens ein Beton mit der Mindestgüte **C 25/30** (entspricht nach alter Norm einem B 25), Mindestplattendicke 20 cm einzubauen. Bei dem Beton muß es sich um einen Beton mit hohem Wassereindringwiderstand handeln (Zusatz **wu**). Die Abfüllfläche ist mit einem tragfähigen Unterbau zu erstellen.

Es ist darauf zu achten, dass die Größe der Abfüllfläche die Abmessungen 5 x 5 Meter nicht überschreitet, da bis zu dieser Größe die Fläche fugenlos erstellt werden kann. Der Abfüllplatz kann innerhalb dieser Abmessungen konstruktiv bewehrt werden (z.B. Betonstahlmatte Q 513 oben und unten mit einer Betondeckung von mindestens 4 cm).

Für größere Abfüllflächen ist ein statischer Nachweis vorzulegen. Evtl. erforderliche Fugen dürfen nur von zugelassenen Fachbetrieben gemäß § 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen abgedichtet werden. Die Fugen sind hinsichtlich Fugenabstand und –aufbau gemäß den Zulassungsgrundsätzen „Fugenabdichtungssysteme in LAU-Anlagen, Teil 1 – Fugendichtstoffe und Teil 2 – Fugenbänder -“ auszuführen.

Die Planung und Herstellung der Abfüllfläche ist unter Mitwirkung einer kundigen Fachkraft (z.B. Maurermeister) durchzuführen.

Für die Abfüllfläche darf kein „selbstgemischter Beton“ verwendet werden.

Die Betonlieferscheine und Gütenachweise sind aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.

➤ Lagerbehälter

Für die Lagerung von Diesekraftstoff dürfen nur Behälter verwendet werden, die hierfür auch zugelassen sind (entweder Stahlbehälter nach DIN oder Behälter aus anderen Materialien (z.B. GFK) mit anerkanntem Prüfzeichen). Diese Behälter können ein- oder doppelwandig sein.

Leitfaden Eigenverbrauchstankstellen

Landkreis Lüneburg - Fachdienst Umwelt

Einwandige Lagertanks dürfen nur überdacht und in einem flüssigkeitsdichten Auffangraum, welcher im Schadensfall das Lagervolumen zurückhalten kann, aufgestellt werden. Der Auffangraum darf keinen Ablauf haben. In dem Auffangraum muss der Behälter zu allen Seiten einen Abstand von 25 cm zu den Wänden aufweisen.

GFK-Behälter dürfen bis zu einer Lagermenge von 2.000 l ohne Auffangraum betrieben werden, wenn diese auf einer wasserundurchlässigen, waagerechten Bodenbefestigung stehen und im Umkreis von 5 m kein Ablauf vorhanden ist.

Doppelwandige Behälter müssen über ein Leckanzeigegerät verfügen.

Die Lagerbehälter sowie ggf. freistehende Zapfsäulen sind mit einem ausreichend stabilen Anfahrerschutz zu versehen (*siehe Bild 3*).

Der bzw. die Lagerbehälter sind mit einem festen Befüllstutzen zu befüllen und müssen über einen Grenzwertgeber und eine Entlüftungsleitung verfügen.

Im Abfüllbereich ist Ölbindemittel in ausreichender Menge vorzuhalten. Dieses ist nach Gebrauch ordnungsgemäß und nachweislich zu entsorgen.

Schadensfälle mit wassergefährdenden Stoffen, hierzu zählen auch Diesel- und Ottokraftstoffe, sind umgehend der unteren Wasserbehörde des Landkreises Lüneburg oder der Polizei anzuzeigen.

Leitfaden Eigenverbrauchstankstellen

Landkreis Lüneburg - Fachdienst Umwelt

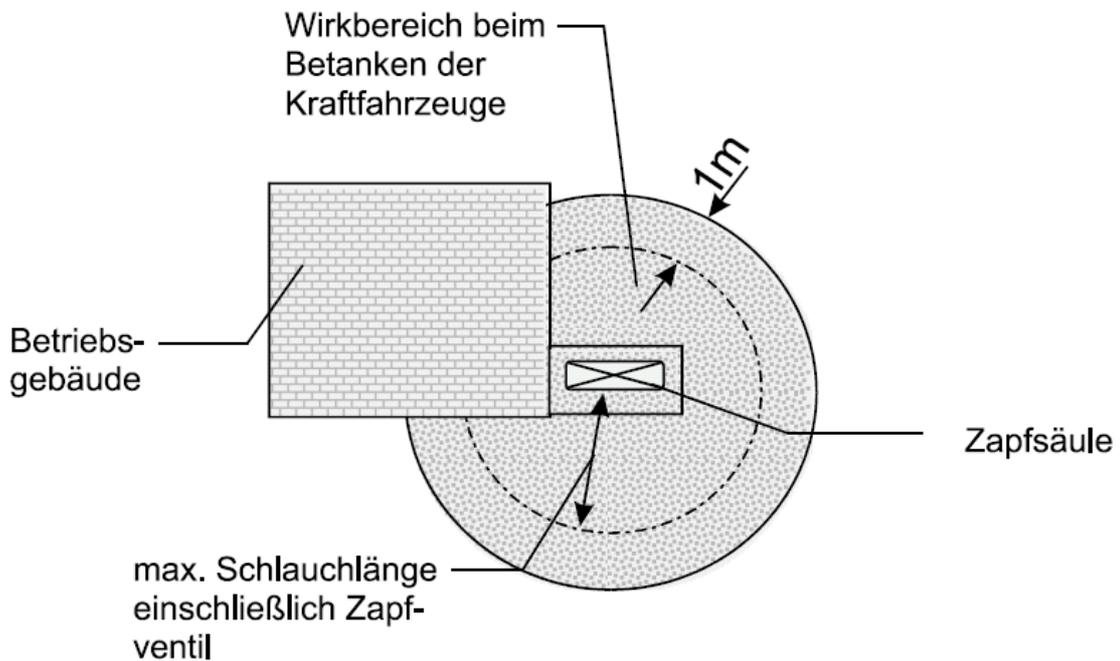


Bild 1: Beispiel für den Wirkbereich beim Betanken der Kraftfahrzeuge

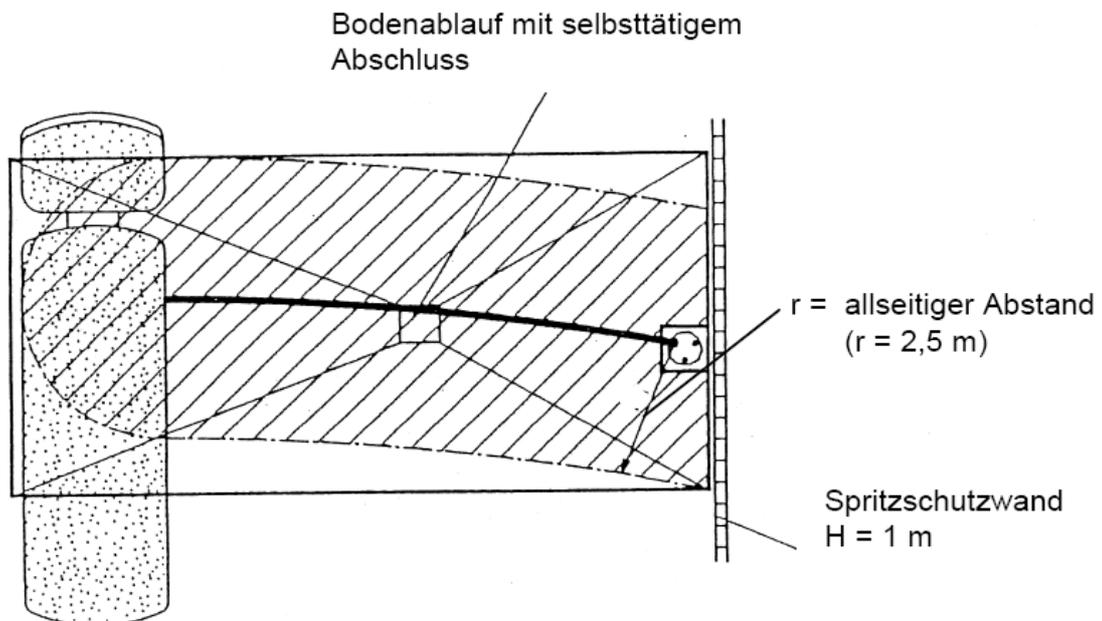


Bild 2: Wirkbereich bei der Befüllung der Lagerbehälter (mit Eingrenzung durch Spritzschutzwand)

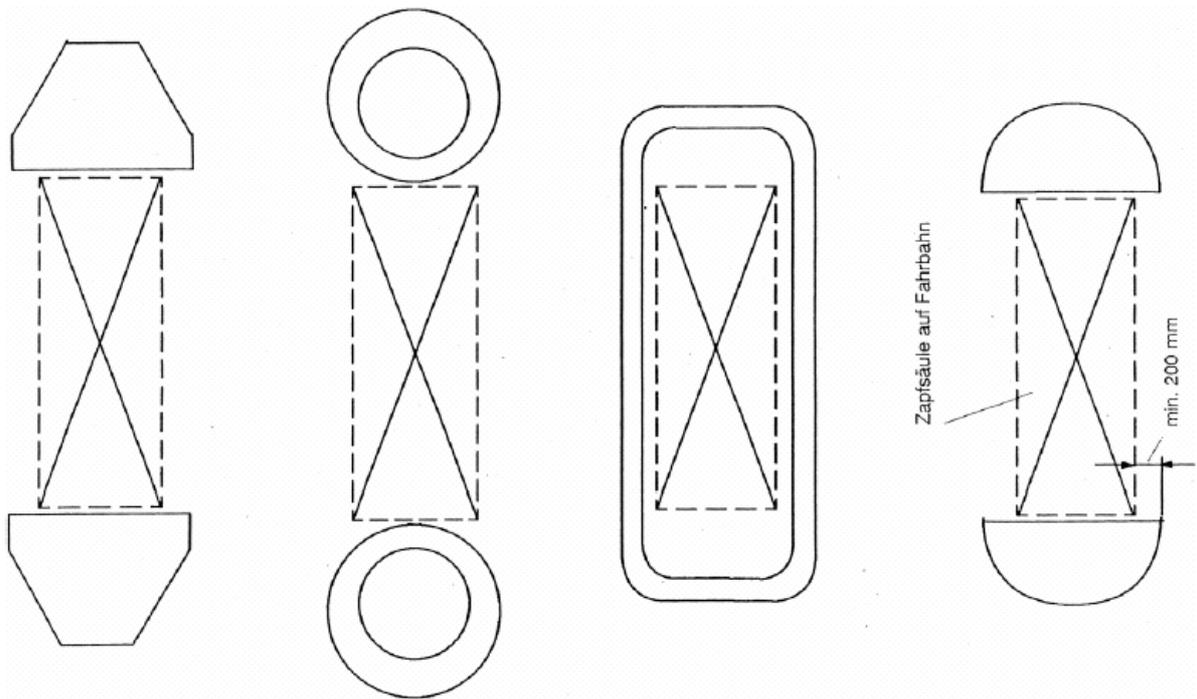
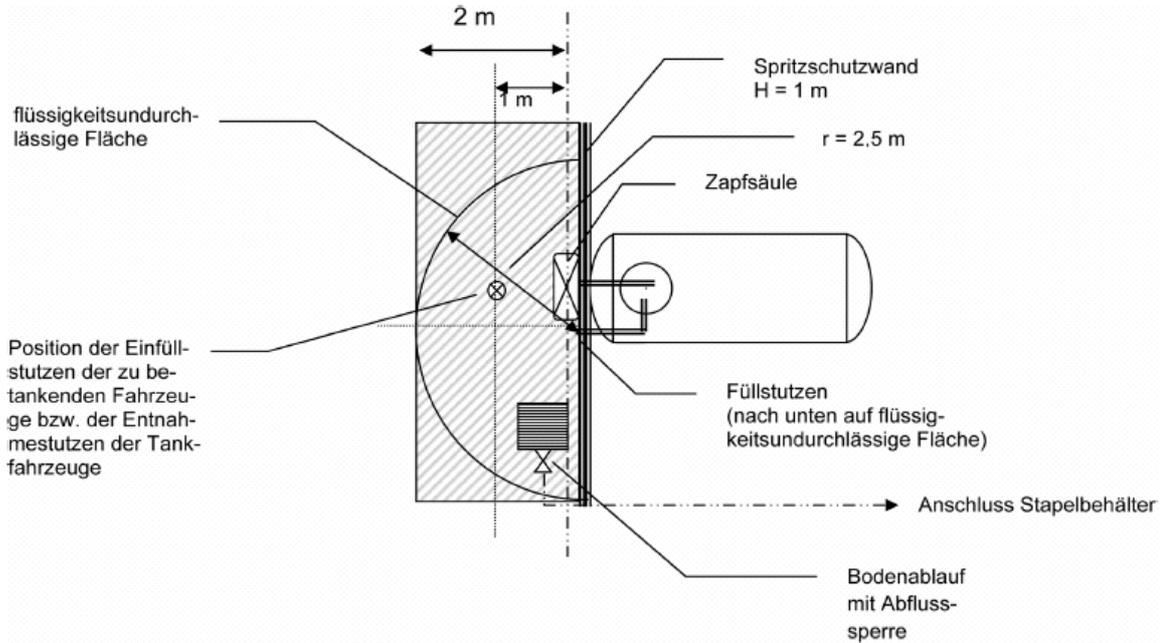


Bild 3: Beispiele für einen Anfahrerschutz an Abgabeeinrichtungen

Leitfaden Eigenverbrauchstankstellen

Landkreis Lüneburg - Fachdienst Umwelt

1. oberirdischer Behälter/einseitige Betankung



2. unterirdischer Behälter/einseitige Betankung

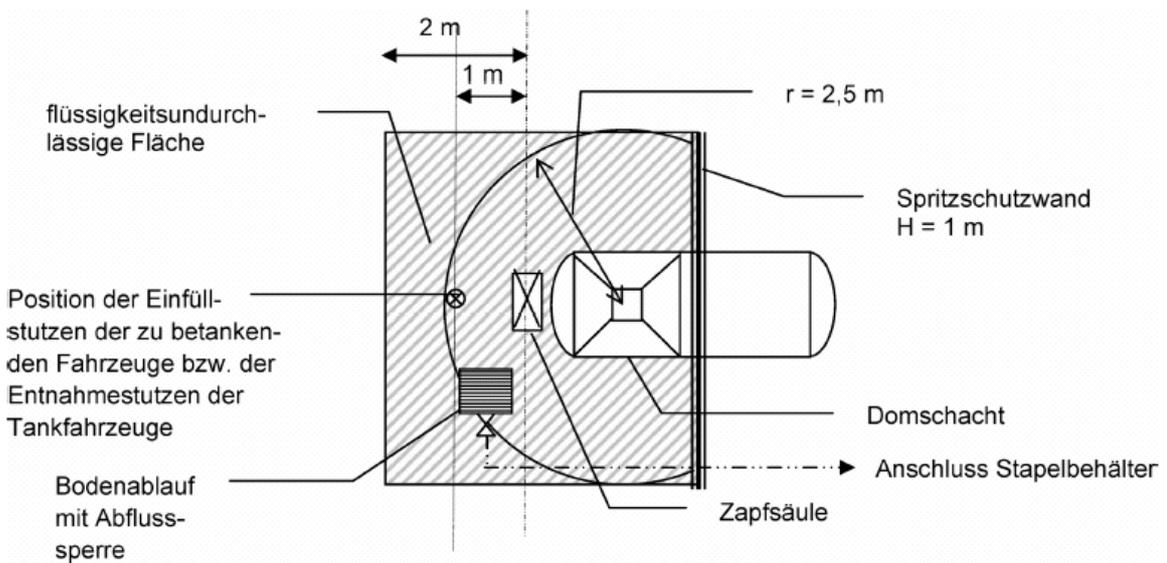


Bild 4: Beispiele für die Größe der Abfüllfläche bei Eigenverbrauchstankstellen mit geringem Verbrauch – Beispiele 1 und 2